



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 190-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.290

Eingereicht am: 06.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Josi (Wimmis, SVP) (Sprecher/in)
Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Costa (Langenthal, FDP)
Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)
Hess (Nidau, FDP)
Tanner (Ranflüh, EDU)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.09.2021

RRB-Nr.: 1309/2021 vom 10. November 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1 + 2: Ablehnung
Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 4: Ablehnung
Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Den Kanton Bern vorwärtsbringen und unnötige Verzögerungen und Verhinderungen durch die OLK stoppen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Nebst der bestehenden OLK sollen durch die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen weitere, aus Fachleuten mit anerkannter Ausbildung (Architekt, Landschaftsarchitekt usw.) zusammengesetzte Kommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder eingesetzt werden können für die Beurteilung von Bau- und Planungsvorhaben im Perimeter der jeweiligen Region bzw. Konferenz.
2. Diese weiteren Kommissionen gemäss Ziff. 1 geniessen denselben Status als Fachbehörde wie die OLK-Gruppen, sie können namentlich sämtliche der in Artikel 10 BauG und Artikel 22a BewD erwähnten Aufgaben erfüllen. Die Arbeit der Kommissionen wird durch den Kanton finanziert.
3. Ein Beizug der OLK erfolgt nebst den heute vorgesehenen Fällen auch dann nicht mehr, wenn das Bauvorhaben bereits durch die Kommission gemäss Ziffer 1 begutachtet worden ist. Hingegen ist es dem Bauherrn freigestellt, eine Begutachtung durch das jeweils andere Fachgremium zu verlangen, sofern er mit der Beurteilung durch die OLK-Gruppe bzw. durch die Kommission gemäss Absatz 1 nicht einverstanden ist.

4. Das Sekretariat einer OLK-Gruppe darf nicht durch eine Person geführt werden, die zugleich für das AGR tätig ist. Das Sekretariat einer weiteren Kommission gemäss Absatz 1 darf nicht durch eine Person geführt werden, die zugleich für die jeweilige Planungsregion bzw. Regionalkonferenz tätig ist.
5. Das AGR würdigt die Fachberichte der Fachkommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder als Teil einer umfassenden Interessenabwägung. Das AGR darf, soweit es über das Projekt zu entscheiden hat (Art. 84 BauG), ein an sich zonenkonformes Projekt nur mit einer umfassenden, nachvollziehbar zu dokumentierenden Interessenabwägung ablehnen und nicht einseitig auf die Stellungnahme einer Fachkommission abstellen.

Begründung:

Die Planungs- und Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern dauern zu lang und sind für die Betroffenen oftmals nicht mehr verständlich. Ein Grund dafür sind teilweise auch Fachberichte der Kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) bzw. der jeweiligen OLK-Gruppen. Die Qualität der Arbeit ist hier unterschiedlich: Teilweise dauern die Verfahren zu lang, sind die Begutachtungen nicht nachvollziehbar oder aber die OLK-Gruppe beschränkt sich darauf, «Nein» zu sagen, ohne Alternativen aufzuzeigen, wie ein genehmigungsfähiges Projekt konkret aussehen könnte. Daran hat sich leider auch seit der neusten BSIG-Weisung 2019 nichts Substantielles geändert.

Die Motionäre stellen die Notwendigkeit der Begutachtung durch eine Fachbehörde nicht infrage, ebenso wenig wird für eine Abschaffung der OLK plädiert. Die Motionäre fordern nur, aber immerhin, dass auch die Planungsregionen und Regionalkonferenzen solche Fachkommissionen einsetzen könnten zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder. Die Grösse der Regionen im Kanton Bern gewährleistet eine hinreichende Unabhängigkeit. Dem Bauherr soll zudem ermöglicht werden, entsprechend den zeitgemässen Standards für Zweitgutachten eine Zweitbeurteilung verlangen zu können. Schliesslich verlangen die Motionäre eine Aufhebung der unverständlichen Praxis, wonach das Sekretariat einer OLK heute von einem Mitarbeiter des AGR geführt wird. Das AGR hat in Würdigung der Fachberichte der OLK über die Zonenkonformität bzw. das Bestehen überwiegender entgegenstehender Interessen zu entscheiden. Wenn Angestellte des AGR auch das OLK-Sekretariat führen, besteht zumindest der Anschein einer Befangenheit dahingehend, dass negative OLK-Berichte überbewertet werden.

Begründung der Dringlichkeit: Eine Dringlichkeitserklärung ermöglicht, den Vorstoss bei Überweisung in die laufende Revision des BauG (derzeit in der Vernehmlassung) einfließen zu lassen, wo die Rolle der OLK ebenfalls angesprochen ist, und so mehrere Revisionsvorhaben innert kürzester Zeit zu verhindern.

Antwort des Regierungsrates

Die Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) ist die vom Regierungsrat eingesetzte, verwaltungsunabhängige kantonale Fachkommission für die Beurteilung von Vorhaben auf ihre Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit. Es handelt sich um eine verwaltungsexterne Expertenkommission und weder um eine kantonale Verwaltungsstelle noch um eine Behörde. Primäre Aufgabe der OLK ist die fachliche Beurteilung von prägenden Bauvorhaben (Art. 10 BauG, Art. 22a BewD). Im Planungsverfahren wird die OLK als beratende Fachkommission bei Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes beigezogen (Art. 10 Abs. 3 BauG).

Ziffer 1 und 2

Die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen bearbeiten die Aufgaben der Raumplanung in einem grösseren, mehrere Gemeinden umfassenden Gebiet (Art. 55 Abs. 2 BauG). Sie sind dafür zuständig zu bestimmen, wie sich das betreffende Gebiet räumlich entwickeln soll. Dafür erarbeiten sie die für ihre Planungsaufgaben nötigen Grundlagen und die ihnen gesetzlich übertragenen Pläne (Art. 98 BauG). Regionalkonferenzen und Planungsregionen sind somit Planungsorgane, haben aber keinerlei Zuständigkeiten,

Kompetenzen oder Befugnisse im Baubewilligungsverfahren. Was die Planungsverfahren anbelangt, haben die Planungsregionen ausschliesslich richtplanerische Aufgaben, explizit aber keine nutzungsplanerische, wo die OLK zum Einsatz kommen könnte. Die Regionalkonferenzen verfügen mit der regionalen Überbauungsordnung (Art. 98b BauG) rein rechtlich betrachtet auch über eine nutzungsplanerische Aufgabe. Das Instrument der regionalen Überbauungsordnung wurde allerdings bisher noch nie angewandt. Die Einsetzung von Fachkommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder stünde somit ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs von Planungsregionen und Regionalkonferenzen.

Ziffer 3

Schon heute wird die OLK im Baubewilligungsverfahren nicht beigezogen, wenn das betreffende Bauvorhaben u.a. von einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde (Art. 22a Abs. 2 BewD). Es obliegt den Gemeinden, eine entsprechende befähigte Fachstelle einzusetzen und damit den Beizug der OLK auszuschliessen. Im Rahmen der laufenden BauG-Revision 2021, mit der u.a. die Motion 133-2019 «Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren» umgesetzt wird, erfolgt zudem die Ergänzung, dass die OLK künftig generell nicht mehr beigezogen wird, wenn ein Vorhaben (Planung oder Bauvorhaben) das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist. Wesentliches Element solcher qualitätssichernder Verfahren ist u.a. eine breit abgestützte Jury, in welcher regelmässig auch Vertretungen der Standortgemeinde Einsitz nehmen.

Ziffer 4

Die Organisation der OLK ist abschliessend Sache des Regierungsrates. Das Sekretariat der Planungsregion oder der Regionalkonferenz zuzuweisen, läge ausserhalb des Zuständigkeits- und Kompetenzbereichs dieser regionalen Gremien und wäre also sachfremd.

Ziffer 5

Dass das AGR die Fachberichte der Fachkommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder als Teil einer umfassenden Interessenabwägung würdigt, entspricht geltendem Recht und Praxis. Der Beurteilung der Ortsbild- und Landschaftsschutzverträglichkeit durch die OLK ist im Rahmen der Interessenabwägung von Bundesrechts wegen Rechnung zu tragen. Die Interessenabwägung im Baubewilligungsverfahren obliegt schon heute der Baubewilligungsbehörde (Art. 10 Abs. 2 Satz 2 BauG), mithin der Gemeinde oder gegebenenfalls dem Regierungstatthalteramt. Im Planungsverfahren obliegt die Interessenabwägung der zuständigen Planungsbehörde, sprich in der Regel der Gemeinde. Das AGR prüft als Plangenehmigungsbehörde von Bundesrechts wegen die Rechtmässigkeit der Interessenabwägung. Im Übrigen misst nicht nur das AGR als zuständige kantonale Behörde im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 25 Abs. 2 RPG) und als Plangenehmigungsbehörde, sondern insbesondere auch die BVD als zuständige Instanz im Baubeschwerdeverfahren sowie das Verwaltungsgericht als kantonale Verwaltungsjustizbehörde den Berichten und Gutachten der OLK regelmässig einen beträchtlichen Stellenwert bei. Aus triftigen Gründen kann durchaus auch davon abgewichen werden, namentlich wenn der rechtserhebliche Sachverhalt aufgrund eigener Erkenntnisse abweichend von der OLK gewürdigt wird.

Verteiler

– Grosser Rat